

Landratsamt Kulmbach  
Az. 430 – 6451

**Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes rechts und links des Roten Mains von Fluss-km 0,2 bis Fluss-km 21,8 im Bereich der Stadt Kulmbach, des Marktes Thurnau und der Gemeinde Neudrossenfeld**

**vom 15. April 2011**

Anlage:  
Übersichtslageplan M 1: 25.000

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. 2010, 66, ber. S. 130) folgende

**V e r o r d n u n g**

Die Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Roten Main vom 11.08.1988 erhält folgende neue Fassung:

**§1**

**Allgemeines**

In der Stadt Kulmbach, dem Markt Thurnau und der Gemeinde Neudrossenfeld des Landkreises Kulmbach wird

- zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und Überflutungsflächen,
- zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen und
- zur Regelung des Hochwasserabflusses

am Roten Main das in §2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

**§2**

**Überschwemmungsgebiet**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang des Roten Mains (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Kulmbach, des Marktes Thurnau und der Gemeinde Neudrossenfeld des Landkreises Kulmbach.

Es beginnt im Norden bei Fluss-km 0,2 kurz vor dem Zusammenfluss des Roten und des Weißen Mains bei Steinenhausen auf dem Gebiet der Stadt Kulmbach und erstreckt sich von dort aus entlang des Roten Mains nach Süden über das Gebiet des Marktes Thurnau und der Gemeinde Neudrossenfeld und endet bei Fluss-km 21,8 im Bereich der Gemeinde Neudrossenfeld an der Landkreisgrenze zum Landkreis Bayreuth.

Das Überschwemmungsgebiet des Roten Mains umfasst dabei diejenigen Flächen in den Gemarkungen Melkendorf, Katschenreuth, Hutschdorf, Leuchau, Langenstadt, Neuenreuth am Main, Brücklein, Muckenreuth, Neudrossenfeld und Altdrossenfeld, die nach den aktuellen hydraulischen Berechnungen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden können.

Diese Gebiete sind im Übersichtslageplan des Wasserwirtschaftsamtes Hof im Maßstab 1: 25.000 vom 28.09.2007, ergänzt durch einen Übersichtslageplan zur Tektur vom 16.03.2011, und in den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes Hof „Festsetzung des Überschwemmungsgebietes“ im Maßstab 1: 2.500 vom 28.09.2007, ebenfalls ergänzt durch Tekturpläne vom 16.03.2011, violett umrandet dargestellt.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach veröffentlichten Übersichtslageplan M 1: 25.000 umrandet eingetragen.
- (3) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsgrenzen (violett) sind die vom Landratsamt Kulmbach zu dieser Verordnung ausgefertigten Exemplare der Lagepläne Nr. 3.1 bis 3.8 im Maßstab 1: 2.500 und die Grundstückslagepläne Nr. 4.1 bis 4.8 im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die beim Landratsamt Kulmbach, bei der Stadt Kulmbach, beim Markt Thurnau und bei der Gemeinde Neudrossenfeld niedergelegt sind und verwahrt werden; sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die Mitte der in den Plänen nach Absatz 3 dargestellten violetten Überschwemmungslinien. Bei berechtigten Zweifeln kann im Einzelfall die HQ<sub>100</sub>-Hochwasserlinie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten hydraulischen Berechnungen durch Nivellement festgestellt werden.
- (5) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

### **§3**

#### **Schutzvorschriften und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Auf gesetzliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, insbesondere § 78 Abs. 1 bis 3 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 4 BayWG oder die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VawS) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
- (2) Ebenso hingewiesen wird auf den Umstand, dass Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bestimmungen Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden können. (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG)

**§4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.08.1988, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 32 vom 17.08.1988, außer Kraft.

Kulmbach, 15. April 2011  
**Landratsamt Kulmbach**

Sheljaskow  
Regierungsrätin